

Änderung der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV)

RRB Nr. 2004/426 vom 24. Februar 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf das Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG)¹⁾, insbesondere § 40

beschliesst:

I.

Die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung)²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; SubG) vom 22. September 1996³⁾ und auf Artikel 45 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992⁴⁾ in Ausführung des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GATT/WTO-Übereinkommen)⁵⁾, des sektoriellen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999⁶⁾ sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001⁷⁾ beschliesst:

§ 2 und das Marginale lauten neu:

§ 2. *Auftragsarten (§ 4 SubG)*
a) *im Staatsvertragsbereich*

¹⁾ Im Staatsvertragsbereich finden die Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge.

¹⁾ BGS 721.54.

²⁾ GS 93,1307 (BGS 721.55).

³⁾ BGS 721.54.

⁴⁾ SR 211.432.2.

⁵⁾ AS 1996,609; SR 0.632.231.422.

⁶⁾ AS 2002, 1951; SR 0.172.052.68.

⁷⁾ AS 2003 196; SR 172.056.5.

² Als Dienstleistungsaufträge gelten die im Anhang 1 aufgeführten Aufträge.

³ Als Bauaufträge gelten die im Anhang 2 aufgeführten Aufträge.

⁴ Lieferaufträge sind Aufträge zur Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

Als Marginale und § 2^{bis} werden neu eingefügt:

§ 2^{bis}. b) *im Binnenbereich*

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen alle Arten von Aufträgen den Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen.

Als Marginale und § 14^{bis} werden neu eingefügt:

§ 14^{bis}. *Bauhaupt- und Baunebengewerbe*
(§§ 13, 14 SubG)

Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe.

In den §§ 16 Absatz 2, 19 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 40 Absatz 1 sowie im Anhang 4 Ziffer 15 ist jeweils die Bezeichnung "das GATT/WTO-Übereinkommen" ersetzt durch die Bezeichnung "die Staatsverträge".

§ 22 Absatz 3 litera c lautet neu:

c) Eingangsdaten und Gesamtpreise der Angebote;

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

¹ Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe werden im offenen oder im selektiven Verfahren ausgeschrieben, wenn ihr Wert den Schwellenwert nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes oder, bei Gesamleistungswettbewerben im Baubereich, den Schwellenwert nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes erreicht.

§ 40, das Marginale und Absatz 2 lauten neu:

§ 40. *Statistik und Berichte*

² Die Auftraggeberin erstellt über jeden Auftrag, der unter die Staatsverträge fällt und den sie im freihändigen Verfahren vergeben hat, einen Bericht und reicht ihn dem Bau- und Justizdepartement ein. Der Bericht enthält:

- a) den Namen der Auftraggeberin;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung, nach welcher der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben wurde.

Als Marginale und § 40^{bis} werden neu eingefügt:

§ 40^{bis}. *Archivierung*

¹ Die Vergabeakten sind während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Weitergehende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Offertöffnungsprotokoll;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über freihändig vergebene Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen (§ 40 Absatz 2).

§ 42 Ziffern 1 und 2 sind aufgehoben.

Als Marginale und § 44^{bis} werden neu eingefügt:

§ 44^{bis}. *Übergangsbestimmung*

Die geänderten Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen werden angewendet auf

- a) Aufträge, die nach diesen Bestimmungen auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt;
- b) Aufträge, die nach diesen Bestimmungen nicht auszuschreiben sind, wenn bei Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

Anhang 4 Ziffer 10 lautet neu:

10. Falls keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden: Zuschlagskriterien, allfällige Gewichtung der einzelnen Kriterien und die zu erbringenden Nachweise.

Anhang 6 Ziffer 3 lautet neu:

3. Zuschlagskriterien und eine allfällige Gewichtung der einzelnen Kriterien.

Anhang 7, der Titel lautet neu:

Minimalfristen für die Angebotseinreichung für Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen (§ 19 Abs. 3)

Absatz 1 ("Die Fristen dürfen nicht kürzer sein als:") litera b lautet neu:

- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren. Die Frist zur Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;

litera c ist gestrichen.

Absatz 2 ("Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:")
litera d ist gestrichen.

Anhang 8, der Titel lautet neu:
Mindestangaben für die Veröffentlichung des Zuschlags bei Aufträgen, die
unter die Staatsverträge fallen (§ 27 Abs. 2)

Ziffer 6 lautet neu:

6. Preis des berücksichtigten Angebots.

Anhang 10 Ziffer 4 lautet neu:

4. Geschätzter Gesamtwert der Aufträge, welche aufgrund der in den
Staatsverträgen bezeichneten Ausnahmen nicht nach den Vorschriften
der Staatsverträge vergeben wurden.

II.

Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994¹⁾
wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Vermessungsarbeiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Nachfüh-
rungsgeometers fallen (§ 32), werden im offenen oder im selektiven Ver-
fahren vergeben, wenn ihr Gesamtwert (Schwellenwert) 250'000 Franken
erreicht.

III.

Diese Änderungen treten mit der vom Kantonsrat am 3. September 2003
beschlossenen Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen
(Submissionsgesetz, SubG) in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht
des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi Dr. Konrad Schwaller
Frau Landammann Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 6. Mai 2004 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Mai 2004.

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Mai 2004.

¹⁾ GS 93, 247 (BGS 212.477.1).